



WASSERWERKE WESTERTGEBIRGE



Kläranlage Burkhardtsdorf nimmt ihren Betrieb auf



Mit dem Bau der mit 2.000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegten Kläranlage Burkhardtsdorf können die Wasserwerke ihren Anschlussgrad weiter erhöhen. Petra Räuber, Thomas Probst, Dr. Frank Kippig und Joachim Rudler (v.r.) setzten per Knopfdruck das Belebungsbecken der Kläranlage Burkhardtsdorf in Betrieb.

Foto: Leischel

Wasserwerke Westertgebirge bauen Abwasserverlustvorträge erfolgreich ab

In der jüngsten Sitzung am 07.12.2011 genehmigte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge (ZWW) den Jahresabschluss für 2009 für den Bereich Abwasser des ZWW. Danach erzielten, so der Geschäftsführer des ZWW Dr. Frank Kippig, die Wasserwerke in 2009 in der Sparte Abwasser einen Jahresgewinn von 1,853 Mio. €. Dieser Gewinn diente jedoch fast vollständig dazu, die Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren nunmehr vollständig abzubauen. Mit der schrittweisen Aufnahme der Abwasserzweckverbände ab Jahresmitte 1999 übernahm der ZWW in der damals neu gebildeten Abwassersparte auch einen Verlustvortrag von insgesamt 18,426 Mio. €. Durch eine effiziente Betriebsführung gelang es, diesen Verlustvortrag vollständig abzubauen. Dabei setzte der ZWW, so Kippig, auf zielgerichtete Investitionen in das Abwassernetz, um gerade in den Verdichtungsgebieten möglichst viele Haushalte an das Abwassernetz anzuschließen. Bei den Ausgaben war es wichtig, die Kläranlagen und Pumpwerke energetisch zu optimieren und den Abwasserrecyclingprozess

in allen Anlagen zu nutzen. Dazu zählen die eigene Entwässerung der Klärschlämme, die Aufbereitung aller entstehenden Sande in Kläranlagen und Kanalnetz und die Wiederaufbereitung der entwässerten Klärschlämme mittlerweile zu 85 % zu Humussubstrat. Aber auch eine permanente Überwachung aller Abwasseranlagen durch eine zentrale Prozessleittechnik hilft Schäden und Ausfälle frühzeitig festzustellen, um rechtzeitig handeln zu können und Kosten zu sparen. Um weitere Energiekosten einzusparen wird der ZWW in 2012 und 2013 in den Zentralkläranlagen Schwarzenberg und Thalheim Mikrogesturbinen, die durch Faulgas betrieben werden, aufstellen. Diese Turbinen produzieren sowohl Wärme als auch Energie, die wiederum in den eigenen Anlagen verbraucht wird. Durch die Verminderung der Ausgaben und die Nutzung der Synergien einer großen Abwasserstruktur konnte der ZWW, so der Verbandsvorsitzende Joachim Rudler, die Abwassergebühren in den letzten 11 Jahren sogar zweimal senken und hat auch für die Zukunft stabile Abwassergebühren.

Dritte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge vom 7. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge am 7. Dezember 2011 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

§ 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen, Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern oder wenn die öffentliche Abwasserentsorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwarzenberg, den 7. Dezember 2012

Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge

Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

¹Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 7. Dezember 2012

Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge

Rudler
Verbandsvorsitzender